

**Satzung
der „Lür-Kropp-Stiftung“**

**§ 1
Name, Rechtsform, Sitz**

- (1) Die Stiftung führt den Namen **Lür-Kropp-Stiftung**.
- (2) Die Stiftung ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in Bremen.

**§ 2
Zweck der Stiftung**

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung. Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Zweck der Stiftung ist die Förderung der Heimatpflege, Pflege und Unterhaltung der Anlagen sowie die Förderung der Kunst auf dem Lür-Kropp-Hof.

(3) Der Stiftungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

1. die Förderung der Heimatpflege. Dabei sind die Anordnungen, die die frühere Eigentümerin, Frau Meta Rödiger, testamentarisch getroffen hat, besonders zu berücksichtigen. Der Nachlass, insbesondere der elterliche Hof, soll zum Wohle der Allgemeinheit verwendet und insbesondere gemeinnützigen Interessen und den Bedürfnissen der Einwohner von Oberneuland unter Wahrung des landwirtschaftlichen Charakters zugute kommen.
2. Erhaltung bäuerlicher Gebäudesubstanz, einschl. Pflege und Unterhaltung der Anlagen.
3. Förderung der Kunst mit Durchführung von kulturellen Veranstaltungen auf dem Lür-Kropp-Hof.

(4) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 S. 2 Abgabenordnung (AO). Die Stiftung kann zur Verwirklichung des Stiftungszwecks Zweckbetriebe unterhalten.

§ 3 Stiftungsvermögen

(1) Das Grundstockvermögen der Stiftung besteht aus:

1. dem nachfolgend näher bezeichneten Grundvermögen mit einer Größe von 6,8 ha:

Vorstadt	Flur	Flurstück	Bezeichnung	in m ²
VR	292	388	Rockw. Landstr. (Dreieck)	2.470
VR	292	385/3	Rockwinkeler Landstr.5	38.979
VR	292	305	Rockw. Heerstr. (Dorfweide)	9.648
VR	292	303/5	Rockw. Heerstr. (Dorfweide)	17.069
			Gesamt:	68.166

2. Barmitteln aus dem Sondervermögen des Lür-Kropp-Hofes in Höhe von 600 T€.

(2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Es ist mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes wertbeständig und ertragbringend anzulegen. Dem Stiftungsvermögen wachsen diejenigen Zuwendungen Dritter zu, die dazu bestimmt sind.

§ 4 Verwendung der Erträge und Zuwendungen, Geschäftsjahr

(1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die Zuwendungen, die nicht ausdrücklich der Erhöhung des Stiftungsvermögens dienen, sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden.

(2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung nicht entsprechen, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(3) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können, und soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen. Freie Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts dies zulassen.

(4) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(5) Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 5 Rechtsstellung der Begünstigten

Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

§ 6 Vorstand

(1) Die Stiftung wird von einem Vorstand verwaltet, der aus mindestens drei, höchstens fünf Mitgliedern besteht. Die Mitglieder des ersten Vorstandes werden vom Stifter bestellt; ein Mitglied des Vorstandes soll immer der jeweilige Leiter des Ortsamtes Oberneuland sein. Ebenso soll ein weiteres Mitglied des Vorstandes i.d.R. ein Mitarbeiter der bremischen Verwaltung sein. Scheidet ein

Vorstandsmitglied aus, erfolgt die Nachbenennung durch den Vorstand; diese bedarf der Zustimmung des Stifters.

(2) Der Vorstand kann ein Vorstandsmitglied mit der Mehrheit seiner Mitglieder aus wichtigem Grund abberufen und ein neues Mitglied berufen. Ein wichtiger Grund ergibt sich u.a. aus Absatz 1 Satz 2, zweiter Halbsatz. Dem betroffenen Mitglied ist jedoch zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(3) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Die übrige Aufgabenverteilung legt der Vorstand in seiner ersten Sitzung fest.

(4) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile aus Mitteln der Stiftung zugewendet werden. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Auslagen und Aufwendungen. Für den Auslagenersatz und Zeitaufwand der Mitglieder des Vorstandes kann der Vorstand eine in ihrer Höhe angemessene Pauschale beschließen. Art und Umfang der Auslagen und Dienstleistungen sowie die Höhe der Pauschale sind vor Aufnahme der Tätigkeit schriftlich zu regeln. Die Mitglieder des Vorstandes sind beim Abschluss dieses Vertrages von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

(5) Die Vorstandsmitglieder haften gegenüber der Stiftung nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 7

Rechte und Pflichten des Vorstandes

(1) Der Vorstand verwaltet die Stiftung und vertritt sie gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden, in beiden Fällen mit einem weiteren Vorstandsmitglied. Die Verhinderung braucht nicht nachgewiesen zu werden.

(2) Der Vorstand hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Satzung den Willen des Stifters so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgabe ist insbesondere

1. die gewissenhafte und sparsame Verwaltung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel;
2. die Aufstellung des Wirtschaftsplans;
3. die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens und der ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen;
4. die Aufstellung der Jahresabrechnung,
5. die jährliche Aufstellung eines Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks.

(3) Die Pläne und Berichte zu den Ziffern 2, 4 und 5 sind dem Stifter zuzuleiten.

(4) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 8

Beschlussfassung

(1) Zu Sitzungen des Vorstandes lädt der Vorsitzende mit einer Frist von mindestens einer Woche und unter Mitteilung der Tagesordnung ein.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung des stellvertretenden Vorsitzenden, anwesend ist.

(3) Sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, kommen Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen zustande. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(4) In dringenden Fällen können Beschlüsse im Umlaufverfahren gefasst werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Vorsitzende, der zur schriftlichen Abstimmung innerhalb einer bestimmten Frist auffordert. Voraussetzung für die Wirksamkeit der Beschlussfassung ist die Beteiligung aller Mitglieder am Abstimmungsverfahren. Den Beschlüssen müssen alle Mitglieder zustimmen.

(5) Über Sitzungen des Vorstandes sowie über Beschlussfassungen im Umlaufverfahren sind Ergebnisniederschriften anzufertigen, die von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen sind. Die Niederschriften sind den Mitgliedern des Vorstandes unverzüglich zuzusenden.

§ 9

Satzungsänderung

(1) Der Vorstand kann eine Änderung der Satzung beschließen, wenn ihm die Anpassung an veränderte Verhältnisse notwendig erscheint. Der Stiftungszweck darf dabei in seinem Wesen nicht geändert werden.

(2) Der Satzungsänderungsbeschluss erfordert eine Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Vorstandes.

(3) Der Änderungsbeschluss bedarf der Zustimmung des Stifters und der Stiftungsbehörde. Wird der Stiftungszweck geändert, so ist zuvor eine Auskunft beim Finanzamt einzuholen.

§ 10

Änderung des Stiftungszwecks, Zusammenlegung, Auflösung

(1) Wird die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich oder ändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint, kann der Vorstand die Änderung des Stiftungszwecks, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Auflösung der Stiftung beschließen. Der Beschluss bedarf der Zustimmung aller Mitglieder des Vorstandes und des Stifters.

(2) Zu dem Beschluss ist zuvor eine Auskunft des Finanzamtes einzuholen.

(3) Der Beschluss bedarf der Genehmigung der Stiftungsaufsichtsbehörde.

§ 11

Vermögensfall

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung fällt das verbliebene Vermögen an die Stadtgemeinde Bremen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Stiftungszwecks zu verwenden hat.

Anerkennung

Die Stifterin, die
Stadtgemeinde Bremen, vertreten durch den Präsidenten des Senats,
hat am 15. Dezember 2006 die Stiftung

„Lür-Kropp-Stiftung“

mit Sitz in Bremen errichtet.

Die Stiftung und ihre Satzung werden hiermit gemäß § 80 des
Bürgerlichen Gesetzbuches i.V. mit § 4 des Bremischen Stiftungsgesetzes
anerkannt. Damit hat die Stiftung Rechtsfähigkeit erlangt.

Bremen, den 18. Dezember 2006

Der Senator für Inneres und Sport

Im Auftrag


Seele-Münscher

